

Zusammenfassung der Kartierungen in Wertheim Lindelbach

Methodisches Vorgehen

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten. Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Im Mai wurde zudem eine Kartierung zum nächtlichen Verhören der Nachtigall durchgeführt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: Kartierzeiten und Wetterbedingungen während der Erfassung der Avifauna

Datum	Kartierzeit	Wetter
11.04.2022	07:30 - 08:30	leicht bewölkt, 10°C, windstill
21.04.2022	07:00 - 08:00	leicht bewölkt, 11°C, leichte Brise
06.05.2022	07:00 - 08:00	sonnig, 14°C, leichte Brise
15.05.2022	06:45 - 07:45	sonnig, 15°C, windstill
28.05.2022	07:00 - 08:00	sonnig, 17°C, leichte Brise
09.06.2022	06:30 - 07:30	sonnig, 20°C, leichte Brise

Zudem fanden Kartierungen zur Erfassung des Rebhuhns statt. Hierfür wurde das Gebiet nach rufenden Männchen abgesucht. Um die Tiere zum Rufen zu animieren, wurde eine Klangattrappe abgespielt. Die Kartierungen erfolgten im März an klaren, windstillen Abenden.

Tabelle 2: Kartierzeiten und Wetterbedingungen während der Erfassung des Rebhuhns

Datum	Kartierzeit	Wetter
14.03.2022	18:30 - 19:30	klar, 5°C, windstill
28.03.2022	18:45 - 19:45	leicht bewölkt, 4°C, windstill

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Reptilien** erfolgte über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet im Zeitraum Mai und Juni. Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Das Vorhandensein von grabfähigem Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und zum Wintereinstand) wurden berücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 3: Kartierzeiten und Wetterbedingungen während der Erfassung der Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
06.05.2022	08:30 - 09:00	sonnig
15.05.2022	08:30-09:00	sonnig
28.05.2022	08:30-09:00	sonnig
09.06.2022	08:00-08:30	sonnig

Bestand und Darlegung der betroffenen Arten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Vorhabensgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Säugetiere vor. Jagende Fledermäuse können den Luftraum überhalb des Vorhabensgebiets nutzen. Da es an geeigneten Leitstrukturen fehlt, gibt es keine sensiblen Bereiche. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Reptilien

Im Vorhabensgebiet konnte kein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter festgestellt werden. Es kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinge geschützte Arten vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es konnten weder der Stumpfbllättrige Amper, noch der Krause Ampfer, die Hauptwirtspflanzen des Großen Feuerfalters, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da die Wirkung eines Bauvorhabens meist über das Vorhabensgebiet hinausreicht, wurde das Untersuchungsgebiet, innerhalb welchem Kartierungen stattfanden, leicht größer gefasst. Im Offenland wird ein Puffer von 100m angesetzt, entlang der bestehenden Siedlung werden lediglich 25m Puffer eingeplant.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt vier **Feldlerchenbrutpaare** nachgewiesen werden. Keines befindet sich im Vorhabensgebiet. Feldlerchen halten allerdings zu Sichtbarrieren wie Häusern, Hecken,

etc. einen Abstand ein. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere im Untersuchungsgebiet durch die Bebauung vertrieben werden. Hier sind für **2 betroffene Feldlerchenbrutpaare** CEF-Maßnahmen nötig.

Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Rebhühner festgestellt werden, obwohl potenzieller Lebensraum vorhanden ist. Besonders die Obstplantage im Westen ist hier als interessant einzustufen. Das intensiv bewirtschaftete Vorhabensgebiet ist für die Art eher uninteressant.

In den Gärten östlich des Bauvorhabens konnten einige „Allerweltsarten“ festgestellt werden. Diese Tiere treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass durch das Bauvorhaben nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population gerechnet werden muss. Aus diesem Grund werden sie nicht weiter bearbeitet.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten (Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand Kontinental	saP-relevant + Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	schlecht	X

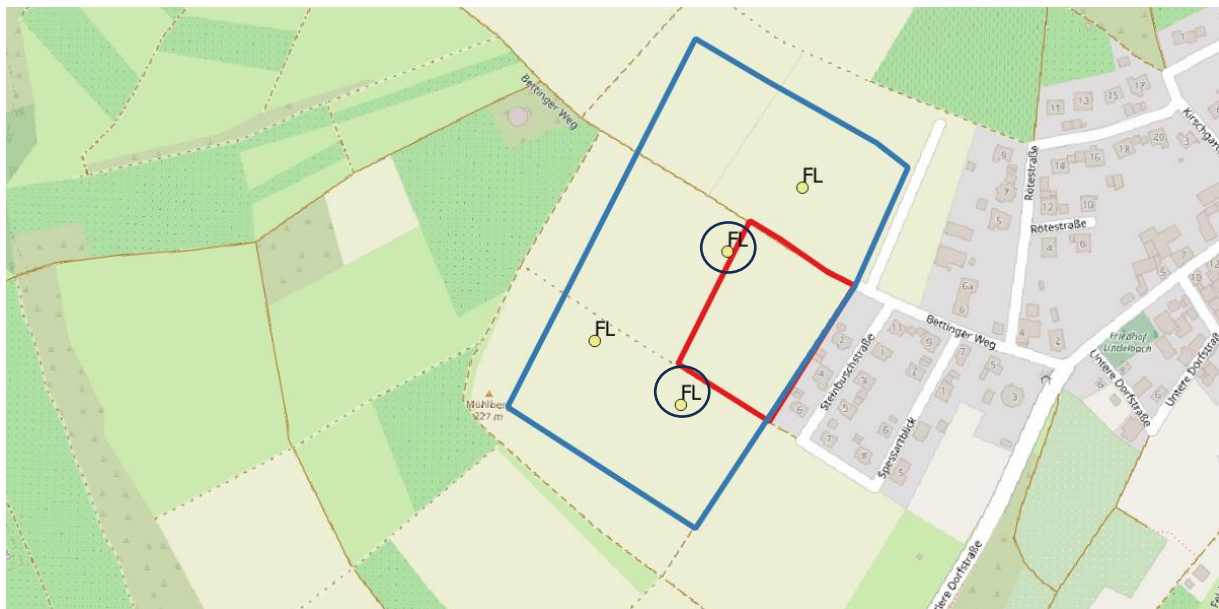


Abbildung 1: Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten: Feldlerche (gelb), sowie Vorhabensgebiet (rot umrandet) und Untersuchungsgebiet (blau umrandet)

Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** In den Monaten April bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25m aufgestellt werden.
- **M02:** Wird eine Eingrünung gepflanzt, muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Roter Holunder (*S. racemosa*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigrifflicher Weißdorn (*C. laevigata*). Hohe Bäume sind als Eingrünung zu vermeiden, da sonst die Meidedistanz für die Bodenbrüter noch weiter erhöht wird.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Als Ersatz für die zwei durch die Meidedistanz zur Bebauung verlorenen Feldlerchenreviere (*eingekreiste Feldlerchenreviere, siehe Abbildung 1*) muss an geeigneter Stelle ein Ausgleich geschaffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und ihrer Ausführung mit dem zuständigen Umweltamt abzustimmen.

Weitere Empfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

- **M03:** Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, können folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung beachtet werden:

- Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung soll situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m² 2-5cd/m².
- Die Beleuchtung soll zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- Die Beleuchtungsdauer soll am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, soll die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen angepasst sein. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.

Ansbach, 22.07.2022

gez. Julia Bogner

Ansbach, 29.06.2023

gez. Janica Hierath (überarbeitet)